

# Konferenz der Wohnungslosenhilfe in Bayern

## Empfehlungen zum Ambulant Betreuten Wohnen

### I. Vorbemerkung

Die Konferenz der Wohnungslosenhilfe in Bayern ist ein freier konfessionell übergreifender Zusammenschluss ambulanter Dienste und stationärer Einrichtungen. Die vorliegende Empfehlung zum **Ambulant Betreuten Wohnen** wurde in der Konferenz der Wohnungslosenhilfe in Bayern erarbeitet und am 02.04.2003 beschlossen.

### II. Definition

**Ambulant Betreutes Wohnen** ist eine eigenständige Hilfeform im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, gemäß § 72 BSHG i.V.m. der DVO zu § 72 BSHG. Sie wird in Form von planmäßiger, längerfristiger, organisierter, regelmäßiger Beratung und persönlicher Unterstützung durch Fachkräfte geleistet.

Es handelt sich dabei um ein weitgehend selbstbestimmtes privates und eigenverantwortliches Wohnen. Die Hilfesuchenden benötigen in einigen wesentlichen Bereichen Dienstleistungen der Beratung und persönlichen Unterstützung durch Fachpersonal.

### II. Persönliche Voraussetzungen

Voraussetzung für eine Inanspruchnahme ist, dass gemäß § 72 BSHG besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und diese nicht aus eigener Kraft überwunden werden können. Näheres wird im Gesetzestext des § 72 BSHG und der Durchführungsverordnung erläutert.

Bei den Hilfesuchenden ist entsprechend dem Hilfebedarf eine rund um die Uhr Versorgung zur Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten nicht erforderlich.

### III. Ziel

Das Ziel des **Ambulant Betreuten Wohnens** ist die Befähigung zum Aufbau, zur Wiederherstellung und zur Stabilisierung einer weitgehend eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebens- und Haushaltsführung im eigenen Wohnraum, der mietrechtlich abgesichert ist.

Gesamtziel der Hilfe nach § 72 BSHG ist die Hilfesuchenden zur Selbsthilfe zu befähigen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern.

## IV. Art und Umfang der Hilfen

Die Maßnahmen leiten sich aus dem Hilfebedarf nach § 72 BSHG ab. Im Bereich des **Ambulant Betreuten Wohnens** steht ein spezielles Hilfeangebot zur Verfügung.

Das **Ambulant Betreute Wohnen** kann in selbst angemietetem Wohnraum, Instituti-  
onswohnraum oder überlassenem Wohnraum durchgeführt werden. Dabei kann der Hil-  
fesuchende allein oder in einer Wohngemeinschaft leben. Bei der Ermittlung und Fest-  
stellung des Hilfebedarfs sollen die Hilfesuchenden entsprechend ihren Fähigkeiten be-  
teiligt werden. Durch die ständige Überprüfung und Dokumentation des Hilfeverlaufs ist  
der Hilfeplan regelmäßig fortzuschreiben.

Folgende Leistungen werden im Rahmen der Beratung und persönlichen Unterstützung  
insbesondere angeboten:

- Existenzsicherung
- Hilfe bei persönlichen Problemen
- Hilfe und Unterstützung zur Überwindung der sozialen Schwierigkeiten
- Hilfe bei der Sicherstellung und Erhaltung des Wohnraums (z.B. Sicherung der Mietzahlungen, Anleitung bei der Pflege und Reinigung der Wohnung)
- Anleitung bei der Haushaltsplanung und -führung (z.B. Einkauf, Kochen, Waschen, Putzen, etc.)
- Hilfen bei der Integration ins Wohnumfeld, Aufbau und Pflege sozialer Kontakte im Nahraum (z.B. Vermittlung zu Ortsvereinen, Freizeittreffs, örtlichen Selbsthilfegruppen, Nachbarschaft, etc.)
- Organisation von Reinigungshilfen, Essen auf Rädern, kleineren Renovierungs- und Reparaturhilfen bei entsprechendem Hilfebedarf
- Organisation von Umzügen, Hilfen beim Einzug, Einrichten der Wohnung
- Bereitstellung und Verwaltung von Wohnraum
- Hilfe bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung
- Begleitung/Unterstützung bei Arztbesuchen und Behördengängen
- Hilfen bei der gesundheitlichen Versorgung (z.B. Beratung zu gesundheitsbewusster Lebensführung, Angebot von Kochkursen, Ernährungsberatung, Unterstützung bei Suchtbehandlung)
- Hilfestellung bei finanziellen Problemen (Geldeinteilung und -verwaltung)
- Hilfen zur Arbeitsaufnahme und zum Erhalt des Arbeitsplatzes
- Förderung einer aktiven Freizeitgestaltung

## V. Personal

Der Leistungserbringer muss für die Beratung und persönliche Unterstützung geeignetes Fachpersonal einsetzen. Fachpersonal in diesem Sinne sind Dipl. SozialarbeiterInnen und Dipl. SozialpädagogInnen oder Personen mit einer vergleichbaren Qualifikation. Je nach fachlichen Erfordernissen und vorliegenden Hilfebedarfen besteht ein zusätzlicher Personalaufwand (z.B. Leitungs- und Verwaltungskräfte, hauswirtschaftliches Personal, Zivildienstleistende, andere Honorarkräfte).

Die Festlegung des Betreuungsschlüssels erfolgt entsprechend der Konzeption und Leistungsbeschreibung. Die Grundlage bilden die durchschnittlichen wöchentlichen Fachleistungsstunden.

## VI. Finanzierung

Die Leistungen im **Ambulant Betreuten Wohnen** werden über Entgelte finanziert. Die Entgelte setzen sich zusammen aus Personal- und Sachkosten.

Für die Finanzierung des Hilfeangebotes **Ambulant Betreutes Wohnen** nach § 72 BSHG ist der örtliche Sozialhilfeträger zuständig. Eine einheitliche Kostenträgerschaft in der Hilfe nach § 72 BSHG ist beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe anzustreben.

## VII. Standards im Ambulant Betreuten Wohnen

Die Durchführung der Maßnahme **Ambulant Betreutes Wohnen** benötigt neben der konzeptionellen Grundlage folgende Voraussetzungen:

- Die Beratung und persönliche Unterstützung wird durch Fachpersonal sichergestellt. Zur Qualitätssicherung werden regelmäßige Fallbesprechungen, Supervisionen und Fortbildung durchgeführt.
- Case-Management und Fallverantwortung für wohnungslose Menschen hat das gesamte Leistungsnetz zu erschließen und, unter Berücksichtigung des Nachrangs des § 72 BSHG, eine sich wirksam ergänzende Hilfekette zu organisieren.
- Vertragliche Grundlagen: Neben der Anmietung eigenen Wohnraums durch Betroffene kommen noch die Überlassung von trägereigenen Wohnungen oder mögliche Kooperationen mit Ordnungsbehörden und Wohnungsunternehmen in Frage. Der Leistungsanbieter sollte sich über die rechtlichen Grundlagen und Folgen Kenntnis verschaffen, die mit den Vorschriften des BGB (insbesondere § 549 Abs. 2, Punkt 3 BGB) verbunden sind.
- Das Wohnangebot im **Ambulant Betreuten Wohnen** sollte möglichst als privates Einzelwohnen in abgeschlossenem Wohnraum kann aber auch in Form von Wohngemeinschaften erfolgen. Grundvoraussetzung ist die Bereitstellung von Einzelzimmern.
- Zwischen dem Kostenträger und dem Leistungserbringer ist auf der Grundlage der Konzeption und Leistungsbeschreibung eine Leistungsvereinbarung zu schließen (vgl. § 93 BSHG).

## VIII. Schlussbemerkung

Die Leistungsanbieter im **Ambulant Betreuten Wohnen** nehmen den Hilfesuchenden in seiner Ganzheit wahr. Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten benötigen in der Regel Kontinuität in der persönlichen Hilfe.

01.04.2003